Fortbildungsvertrag

mit Rückzahlungsvereinbarung

Zwischen

der Firma ..................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitgeber genannt -*

und

Frau/Herrn ................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -*

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Art und Dauer der Fortbildung**

(1) Der Arbeitnehmer nimmt für die Zeit vom ............................. bis ............................... an einem Fortbildungslehrgang für ..................................................................................................... teil.

(2) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Teilnahme an dieser Fortbildungsveranstaltung im Interesse des Arbeitsnehmers liegt, da sie ihm beruflich von Nutzen ist und dem Arbeitnehmer hieraus ein verwertbarer Vorteil zufließt.

**§ 2 Umfang der Freistellung und Vergütung**

(1) Der Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Der Umfang der Freistellung beläuft sich somit voraussichtlich auf insgesamt …….. Arbeitsstunden.

*Bei schwankender Vergütung gegebenenfalls:*

Die zu zahlende Vergütung wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme berechnet.

**§ 3 Fortbildungskosten**

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Tragung der Fortbildungskosten, bestehend aus der für die Zeit der Freistellung gezahlten Vergütung gemäß § 2, den Lehrgangskosten, den Kosten der Prüfung und für Sachmittel wie z. B. Schulungsmaterial sowie notwendige Kosten der Unterbringung und Fahrtkosten

[ ]  in voller Höhe.

[ ]  höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von ……………….... €.

(2) Die Fortbildungskosten betragen – soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt bezifferbar sind – insgesamt ………………… € und setzen sich wie folgt zusammen:

a) für die Zeit der Freistellung gezahlte Bruttovergütung

(..…Arbeitsstunden à ………… €) = ……………..….. €

b) Lehrgangskosten = ……………..….. €

c) Prüfungskosten = ……………..….. €

d) Sachmittel (Schulungsmaterial u. a.) = ……………..….. €

e) Kosten für Unterbringung = ……………..….. €

f) Anfahrtskosten = ……………..….. €

(3) Die Lehrgangskosten sowie die Kosten der Prüfung und für Sachmittel sind zunächst vom Arbeitnehmer auszulegen und werden diesem spätestens nach Abschluss des Lehrgangs, jedoch nur gegen Vorlage der Belege in vereinbarter Höhe erstattet. Soweit die Kosten der Fortbildungsmaßnahme vollständig oder anteilig von der Bundesagentur für Arbeit oder einem sonstigen Dritten übernommen werden, besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig nach möglichen Kostenbeteiligungen Dritter zu erkundigen und die entsprechenden Anträge zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt sein Kostenerstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber in Höhe der Kosten, welche vom Dritten bei rechtzeitiger Beantragung übernommen worden wären.

**§ 4 Rückzahlung der Fortbildungskosten****[[1]](#endnote-1)**

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die dem Arbeitgeber nach § 3 tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von ……………….…… nach Beendigung der Fortbildung gemäß § 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen durch ihn oder den Arbeitgeber gekündigt oder einvernehmlich beendet wird. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer vor Abschluss der Fortbildung aus eigenem Wunsch oder aus seinem Verschulden aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

(2) Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit nach Beendigung des Lehrgangs um …….…….. des Gesamtbetrages der vom Arbeitgeber gemäß § 3 übernommenen Fortbildungskosten.

**§ 5 Abtretung**

Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs des Arbeitgebers tritt der Arbeitnehmer diesem bis zur Höhe der Forderung den pfändbaren Teil seiner Vergütungsansprüche gegen sämtliche Arbeitgeber ab, bei denen er nach Ausscheiden bei dem Arbeitgeber tätig sein wird.

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Arbeitnehmer)

1. Das BAG hat für die Prüfung der Angemessenheit der vereinbarten Bindungsdauer eine Art „Faustformel“ entwickelt, die jedoch keine starre rechnerische Größe darstellt, sondern als Ausgangspunkt für eine stets einzelfallbezogene Angemessenheitskontrolle zu verstehen ist, die bei Berücksichtigung der Eigenarten der jeweiligen Aus- oder Fortbildung eine kürzere oder längere Bindungsdauer rechtfertigen kann:

Fortbildungsdauer: zulässige Bindungsdauer

bis zu 1 Monat bis zu 6 Monaten

bis zu 2 Monaten bis zu 12 Monaten

3 bis 4 Monate bis zu 24 Monaten

6 Monate bis 1 Jahr nicht länger als 3 Jahre

mehr als 2 Jahre bis zu 5 Jahren [↑](#endnote-ref-1)